

## CH\_VB 85.544 vom 20. Dezember 1985

Bundesverwaltung, 1985-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_85.544](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.544)

FR: CH\_VB 85.544 du 20 décembre 1985

IT: CH\_VB 85.544 del 20 dicembre 1985

### Volltext

20. Dezember 1985 N 2239 Motion Stamm Judith sen konfuse und unmögliche Vorschläge, dass wir ihn auch als Postulat nicht akzeptieren können. Ich bitte Sie deshalb, den Vorstoss von Herrn Carobbio auch als Postulat abzulehnen. Blocher: Ich möchte Sie bitten, diese Motion auch als Postulat abzulehnen. Sie müssen nur den Text genau lesen. Ob Sie für solche neue Steuern sind oder nicht, können Sie wahrscheinlich heute gar nicht entscheiden. Oder können Sie erlauben, was es bedeutet, eine Steuer auf Computern einzuführen? Können Sie die Konsequenz dieses Entschlusses heute überhaupt überblicken? Wenn Sie jetzt diese Motion überweisen, wird es in den nächsten Jahren heissen, der Nationalrat habe eben gewünscht, dass eine solche Steuer eingeführt werde. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge fehlen uns jedoch, um jetzt ein so weitgehendes Postulat zu überweisen. Höchstens den ersten Satz der Motion, es sei ein neues Finanzierungsmodell zu prüfen, könnte man überweisen, aber alles andere können Sie heute nicht überblicken. Wir bitten Sie, die Motion - auch als Postulat - abzulehnen. Präsident: Nachdem sich das zu einer längeren Diskussion auszuweiten scheint und der Bundesrat, der sich doch zu dieser Motion äussern sollte, nicht anwesend ist, beantrage ich, dass wir die weitere Behandlung dieses Geschäftes verschieben. Zustimmung - Adhésion #ST# 85.544 Motion Gurtner Notzucht. Revision Artikel 187 StGB Code pénal. Revision de l'article 187 (viol) Wortlaut der Motion vom 17. September 1985 Bundesrat und Parlament werden aufgefordert, Artikel 187 StGB neu wie folgt zu formulieren: Wer mit einer Frau gegen ihren Willen den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Texte de la motion du 17 septembre 1985 Nous invitons le Conseil fédéral et le Parlement à reformuler l'article 187 CP comme il suit: Celui qui aura contraint une femme à subir l'acte sexuel sera puni de la réclusion pour deux ans au moins. Mitunterzeichner- Cosignataire: Fetzi (1) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Nach geltendem Recht muss nachgewiesen werden, dass der Täter Gewalt anwendete, oder dass er die Frau schwer bedrohte. Oft ist jedoch die vergewaltigte Frau gelähmt (psychisch), weshalb gar nicht mehr körperliche Gewalt angewendet oder gedroht werden muss. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Mann gegen ihren Willen «den Beischlaf vollzog». Bei Gefängnisstrafen über 18 Monaten kann kein bedingter Strafvollzug mehr gewährt werden. Wegen der Schwere des Verbrechens ist ein Aufschieben der Strafe auch in keiner Weise zu rechtfertigen. Der neu formulierte Tatbestand erfasst auch die Vergewaltigung in der Ehe. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 novembre 1985 In seiner am 26. Juni 1985 verabschiedeten Botschaft betreffend die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie hat der Bundesrat zum Anliegen der Motionärin im Sinne einer Ablehnung bereits klar Stellung genommen (vgl. BBI 1985 1071). Der Motionärin bleibt es unbenommen, ihr Anliegen bei der parlamentarischen Behandlung des Tatbestandes über die Vergewaltigung einzubringen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat empfiehlt,

die Motion abzulehnen. Abgelehnt - Rejeté #ST# 85.910 Motion Stamm Judith  
Strafregistereintrag für Jugendliche Jugements à rencontre d'adolescents Inscription au  
casier judiciaire Wortlaut der Motion vom 4. Oktober 1985 Der Bundesrat wird ersucht,  
Artikel 361 des schweizerischen Strafgesetzbuches in die vorgesehene Revision des  
Jugendstrafrechts einzubeziehen und die Eintragungspflicht für Urteile gegenüber  
Jugendlichen ins Strafregister ganz fallen zu lassen, wie das bei den Kindern bereits der Fall  
ist. Texte de la motion du 4 octobre 1985 Le Conseil fédéral est invité à englober l'article  
361 du Code pénal suisse dans la future révision du droit pénal applicable aux mineurs et à  
supprimer l'obligation d'inscrire au casier judiciaire les jugements prononcés contre les  
adolescents, comme c'est déjà le cas pour les enfants. Mitunterzeichner-Cosignataires:  
Blunschy, Braunschweig, Columberg, Fankhauser, Giger, Humbel, Keller, Ruckstuhl,  
Schmidhalter, Weber-Arbon, Wick, Ziegler . (12) Schriftliche Begründung -  
Développement par écrit Das schweizerische Jugendstrafrecht befasst sich mit min-  
derjährigen Straftätern von sieben bis achtzehn Jahren. Verfügungen und Urteile gegenüber  
Kindern (7 bis 15 Jahre) werden nicht ins Strafregister eingetragen, solche gegen- über  
Jugendlichen jedoch in bestimmten Fällen. Das Jugendstrafrecht ist seinem Sinn und Gehalt  
nach kein Straf-, sondern ein Erziehungsrecht. Bei Kindern bis zu 15 Jahren lässt sich die  
Tatsache des Nichteintrages denn auch immer wieder pädagogisch verwenden als zusätzli-  
ches Motiv, von weiteren Straftaten abzusehen. Denn ein Strafregistereintrag wird häufig  
sowohl von den Heranwach- senden als auch von den Eltern als weitaus gravierender  
empfunden als die ausgesprochene Strafe oder Mass- nahme. Es wäre sinnvoll, auch für die  
Altersstufe der Jugendlichen (15 bis 18 Jahre) auf jeden Strafregistereintrag zu verzich- ten.  
Die heutige Regelung wirkt nicht überzeugend. Es ist nicht einzusehen, warum zum  
Beispiel die Anordnung einer Erziehungsmassnahme ins Straf register aufgenommen wer-  
den muss, nicht aber die Verpflichtung zu einer Arbeitslei- stung. Es kann sich nämlich um  
zwei Jugendliche handeln, die Straftaten in ähnlichem Umfang begangen haben. Der eine  
lebt in einem erzieherisch günstigen Milieu, so dass die Behörde nicht eingreifen muss und  
eine Arbeitsleistung verhängt. Der andere lebt in einem erzieherisch weniger tragfähigen  
Milieu, so dass ihm zum Beispiel durch die Massnahme der Erziehungshilfe eine  
längerdauernde Betreuung als Hilfeleistung angeboten wird. Es ist mit dem  
Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts nicht vereinbar, dass dieser zweite Jugendliche  
noch durch den Strafregi-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses,  
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali  
digitali Motion Gurtner Notzucht. Revision Artikel 187 StGB Motion Gurtner Code pénal.  
Révision de l'article 187 (viol) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans  
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr  
1985 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver  
Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio  
nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.544 Numéro d'objet Numero  
dell'oggetto Datum 20.12.1985 - 08:00 Date Data Seite 2239-2239 Page Pagina Ref. No 20  
013 966 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.